

Satzung der Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Au“ (GfAu)

Stand 12.11.2025

§1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft führt den Namen: „Gemeinsam für Au“, Abkürzung GfAu
Sitz: 84072 Au i.d. Hallertau

§ 2 Zweck

Der Zweck der Wählergemeinschaft ist darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mit eigenen Vorstellungen mitzuwirken. Die Wählergemeinschaft dient gemeinnützigen Zwecken und verfolgt das Ziel, an kommunalen Aufgaben unabhängig und verantwortlich mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jeder Bürger der Europäischen Union, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der GfAu bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstands der GfAu erworben. Über die Annahme wird mit einfacher Mehrheit im Vorstand entschieden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands der GfAu erklärt werden.
5. Aus der Wählergemeinschaft wird ausgeschlossen:
 - a) wer gegen die Beschlüsse der Wählergemeinschaft und/oder gegen ihre Ziele gröblich verstoßen hat.
 - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
 - c) wer keine Staatsangehörigkeit in einem EU-Staat besitzt, diese verliert oder abgibt.
 - d) wer mit beschlossenen Beiträgen zwei Jahre im Rückstand ist.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der GfAu durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

6. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergemeinschaft.

§ 4 Beiträge

Für die Mitgliedschaft in der GfAu wird ein Jahresbeitrag von 30,- € erhoben. Dieser wird pro Mitglied und Kalenderjahr unabhängig vom Eintrittsdatum fällig. Freiwillige Zuwendungen und Spenden sind zulässig.

§ 5 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der Wählergemeinschaft sind der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand können Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
2. Jeder Vorsitzende, erster, zweiter und dritter, vertreten die Wählergemeinschaft -je einzeln-gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
4. Rechtsgeschäfte ab 1.000€ bedürfen der einfachen Mehrheit des Vorstands.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Wählergemeinschaft.
 - b) die Genehmigung/Annahme von Satzungen und Satzungsänderungen.
 - c) die Wahl des Vorstandes.
 - d) sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, und zwar in der Zeit vom Januar bis Mai. Sie findet ferner innerhalb von vier Wochen dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der drei gewählten Vorsitzenden der GfAu. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind - vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung - in der Regel geheim. Es kann auf Antrag offen gewählt werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Abgestimmt wird bei offener Wahl durch Handerhebung. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser Wahlgang keine Entscheidung, so entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von drei Jahren statt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern ist nicht vorgeschrieben, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit die Wählergemeinschaft sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die Vorschriften für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Beschlusse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der Vorsitzenden der GfAu eingegangen sind.

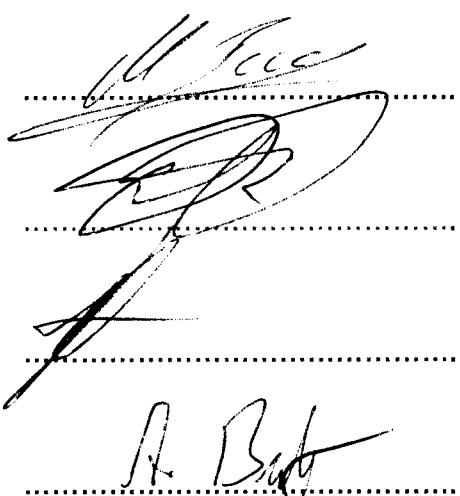
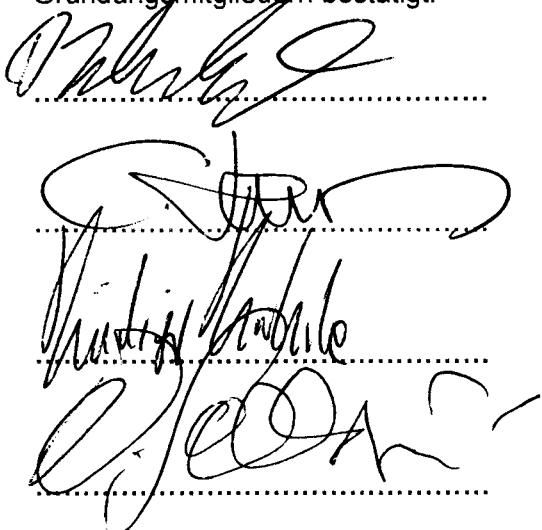
§ 12 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 12. November 2025 in Kraft.

Die Gültigkeit der Satzung wird durch nachfolgende Unterschriften von mindestens acht Gründungsmitgliedern bestätigt.



André
Art.

Frank M.
Wolff

Au i.d. Hallertau, den 12. November 2025

Olaf
A. Ollis
Hege Karl

Marco Schill
Holger Nick